

5.5 Asylrecht  
2.23 Beweislast, proz. Mitwirkungspflicht

GG Art. 16a Abs. 2

AsylVfG § 26a Abs. 1

VwGO § 86 Abs. 3  
§ 108

23747

Asylrechtsausschluss  
sicherer Drittstaat  
Reiseweg  
Nachweis

1. Es obliegt dem Asylbewerber, nicht nur seine Gründe für die Annahme politischer Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, sondern auch darzulegen, warum er in Ermangelung anderweitigen Schutzes in einem sicheren Drittstaat Asyl in Deutschland benötigt. Er muss dazu unter Angabe genauer Einzelheiten auch seinen Reiseweg und seine Einreise nachvollziehbar und vollständig von sich aus schildern und alle in seinem Besitz befindlichen Belege vorlegen.
2. Grundsätzlich ist zu fordern, dass die Angaben des Asylsuchenden über seine Einreise so präzise sind, dass sie eine Überprüfung durch objektive Beweismittel ermöglichen. Soweit Beweise nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies nachvollziehbar zu erklären. Ein Asylsuchender kann Beweiserleichterungen für sich nicht aus dem Wunsch herleiten, die Personen schützen zu wollen, die ihm eine illegale Einreise ermöglichten. Im verwaltungsgerichtlichen Prozess ist letztlich im Rahmen der freien richterlichen Überzeugungsbildung, ggf. unter Würdigung erhobener Beweise, zu entscheiden, ob die behauptete Einreise z.B. über einen Flughafen der Wahrheit entspricht. Mangelt es an dieser Überzeugung, kann der Asylsuchende nicht dem durch Art. 16a GG geschützten Personenkreis zugerechnet werden.
3. In Asylverfahren sind Hinweise nach § 86 Abs. 3 VwGO nur dann erforderlich, wenn der Asylsuchende für das Gericht erkennbar von falschen Voraussetzungen bei seiner Rechtsverfolgung ausgeht und es deshalb unterlassen hat vorzutragen, was der Wahrung seiner Rechte dient. Dies kann der Fall sein, wenn der Vortrag des Asylsuchenden zu einem Themenkomplex - wie dem Reiseweg - nicht ausreicht, weil ihm ersichtlich nicht klar ist, dass dieser entscheidungserheblich sein muss.
4. Die Drittstaatenregelung bleibt auch anwendbar, wenn der asylsuchend eingereiste Ausländer Nachfluchtgründe geltend macht und diese schließlich zur Annahme politischer Verfolgung führen.

SächsOVG, Urt. v. 1.6.1999 - A 4 S 358/98 -  
I. VG Leipzig

Az.: A 4 S 358/98



R 3747

# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:  
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergericht Dr. v. Welck und den Richter am Verwaltungsgericht May aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1999

am 1. Juni 1999

### **für Recht erkannt:**

Der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Dezember 1997 - A 5 K 30660/95 - wird abgeändert. Soweit der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt, wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten, die dieser selbst trägt, tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Er beantragte mit anwaltlichem Schreiben vom 28.12.1994 seine Anerkennung als Asylberechtigter und wurde am 16.1.1995 durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört. Dabei gab der Kläger u.a. an, er sei am [REDACTED] auf dem Luftwege in die Bundesrepublik eingereist. Er habe hierzu einen Reisepass aus Deutschland bekommen, mit dem er die Türkei legal über den Flughafen Istanbul verlassen habe. Hierzu habe er vier Passbilder zu seinen Freunden von der [REDACTED] in Deutschland geschickt. Durch einen ihm nicht namentlich bekannten Kurier sei ihm dieser Pass in Istanbul übergeben worden. Er habe mit seinen Freunden von der [REDACTED] vereinbart, dass er diesen Reisepass nach seiner Ankunft in Deutschland vernichten werde. Dies habe er auch getan. Er gehe davon aus, dass der Inhaber dieses Passes sei-

nen Reisepass als vermisst gemeldet habe. Die Namen der Freunde, die ihm geholfen hätten, wolle er nicht nennen, um sie nicht in Gefahr zu bringen.

Mit Bescheid vom 27.10.1995 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und drohte ihm für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Türkei an.

Am 6.11.1995 erhob der Kläger Klage. Mit Gerichtsbescheid vom 3.12.1997 hob das Verwaltungsgericht Leipzig den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf und verpflichtete die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Im Tatbestand erwähnte das Gericht, dass der Kläger eigenen Angaben zufolge auf dem Luftweg (Istanbul-Düsseldorf) eingereist sei. Die Entscheidungsgründe enthalten hierzu keine näheren Ausführungen.

Am 23.12.1997 beantragte der Beteiligte, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts zuzulassen, soweit mit der Klage die Verpflichtung zur Asylanerkennung begehrt wird. Das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung allein auf die offenbar für glaubwürdig erachteten - Angaben zum Reiseweg des Klägers gestützt und somit die schlichte Behauptung bestimmter Einreiseumstände ausreichen lassen, um von einer die Drittstaatenregelung ausschließenden Luftwegeinreise auszugehen. Das Verwaltungsgericht habe auch nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt, worauf es seine Überzeugung gründe. Für die behauptete Einreise auf dem Luftweg, die keine außerhalb des Gastlandes liegender Vorgang sei, sei der volle Nachweis zu fordern. Die Darlegungs- und Beweislast treffe den Flüchtling, da die Drittstaatenregelung gesetzessystematisch kein Ausschlussstatbestand sei, sondern zu den negativen Tatbestandsvoraussetzungen der Inanspruchnahme des Asylrechts gehöre.

Der Kläger war dem Zulassungsantrag entgegengetreten und hat hierbei sinngemäß die Auffassung vertreten, dass es genüge, wenn das Verwaltungsgericht keinen Anlass hatte, an den Angaben zur Einreise zu zweifeln.

Mit Beschluss vom 17.9.1998 hat der Senat die Berufung im beantragten Umfang zugelassen, weil die Frage, ob ein Asylbewerber die Einreise über einen deutschen Flughafen beweisen muss, klärungsbedürftig ist.

Der Beteiligte beantragt,

unter Abänderung des Gerichtsbescheids des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3.12.1997 die Klage abzuweisen, soweit der Kläger die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen im Zulassungsantrag.

Der Kläger hat sich im Berufungsverfahren nicht weiter geäußert. Sein Bevollmächtigter wurde telefonisch um Mitteilung gebeten, falls der Kläger nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen werde. Mit Fax vom Tag der mündlichen Verhandlung teilte der Bevollmächtigte mit, dass er den Termin nicht wahrnehmen werde, und beantragte „Klageabweisung“. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist der Kläger nicht erschienen und war auch nicht vertreten.

Die Beklagte hat sich nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Der Senat konnte trotz Ausbleibens des Klägers und der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da sie beide mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden waren (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung des Beteiligten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Darauf kann sich aber nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften einreist, von dem durch Gesetz festgestellt ist, dass in ihm die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (Art. 16a Abs. 2 GG). Danach ist der mit der Klage verfolgte Asylanspruch des Klägers ausgeschlossen.

1. Die mit dem Gesetz vom 28.6.1993 (BGBl. I S. 1002) geschaffene Drittstaatenregelung in Art. 16a Abs. 2 GG konkretisiert das neben politischer Verfolgung ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Schutzbedürftigkeit als Voraussetzung für das Asylrecht. Die Einreise ohne einen Kontakt zu einem sicheren Drittstaat ist damit Voraussetzung für eine Anerkennung als Asylberechtigter. Auch wenn es sich dabei um ein Tatbestandsmerkmal handelt, welches eine angestrebte Rechtsposition entfallen lässt, also gesetzestechnisch um eine „Ausnahmevorschrift“, obliegt eine Darlegungslast für das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht der Beklagten oder dem Berufungskläger. Derartige Darlegungslasten sind dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsprozess ohnehin grundsätzlich fremd. Vielmehr sind die Beteiligten verpflichtet, an der gerichtlichen Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 VwGO), und das gilt nach § 15 AsylVfG in besonderem Maße für den asylbegehrenden Ausländer (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.5.1994, NVwZ 1994, 1123). Es obliegt dabei dem Asylbewerber, nicht nur seine Gründe für die Annahme politischer Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Als einen allein in seine Sphäre fallenden Vorgang hat der Asylsuchende

auch vorzutragen, warum er in Ermangelung anderweitigen Schutzes in einem sicheren Drittstaat Asyl in Deutschland benötigt. Er muss dazu unter Angabe genauer Einzelheiten auch seinen Reiseweg und seine Einreise nachvollziehbar und vollständig von sich aus schildern und alle in seinem Besitz befindlichen Belege vorlegen. Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis der Einreisemodalitäten zu stellen ist, kann nicht auf einen sachtypischen Beweisnotstand abgestellt werden, wie er für asylbegründende Vorgänge außerhalb des Gastlandes genügt. Für Vorgänge innerhalb des Gastlandes ist vielmehr grundsätzlich der volle Nachweis zu fordern (BVerwG, Urt. v. 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Nach der Konzeption des Asylverfahrensgesetzes ist die Einreise auf dem Luftweg ein ohne weiteres feststellbarer Sachverhalt. Nach § 13 Abs. 3 AsylVfG hat ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, an der Grenze um Asyl nachzusuchen bzw. im Falle einer unerlaubten Einreise sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen. Auch Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention geht von einer Verpflichtung eines ohne Erlaubnis in einen Vertragsstaat einreisenden Flüchtlings aus, sich unverzüglich bei den Behörden zu melden und die Gründe für die unrechtmäßige Einreise darzulegen. Der Ausländer ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylVfG verpflichtet, u.a. seinen Pass oder Passersatz und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, zu denen nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG auch Flugscheine und sonstige Fahrausweise gehören. Kommt der Asylsuchende diesen gesetzlichen Verpflichtungen nach, bedarf es keines weiteren Nachweises seiner Einreise. Auch bei einer späteren Asylantragstellung kann eine Einreise auf dem Luftweg regelmäßig leicht belegt werden, da - wie allgemein bekannt - Luftfahrtpassagiere von den Transportunternehmen stets namentlich erfasst werden und die Einreise z.B. durch Stempel in Legitimationspapiere - ohne die eine Lufteinreise praktisch unausführbar ist - regelmäßig dokumentiert wird. Schlüssige Angaben können daher durch die Beibringung von Nachweisen dieser Stellen untermauert und ggf. verifiziert werden. Für einen vor politischer Verfolgung Flüchtenden, der nicht die Möglichkeit hatte, anderweitig Schutz zu finden, ist ein rechtfertigender Grund dafür, nicht sofort nach seiner Einreise im angesteuerten Gastland sein Asylbegehren kundzutun, nicht erkennbar. Nach einer Einreise in Deutschland besteht weder

eine Veranlassung zur Verschleierung der Identität noch zu einem zunächst illegalen Aufenthalt. Zwar sind an die Verletzung der Rechtspflichten aus §§ 13 und 15 AsylVfG keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft, jedoch kann sie auch nicht dazu führen, in einem solchen Fall ungeprüft von pauschalen Angaben des Asylsuchenden auszugehen. Mit der Normierung dieser Pflichten verfolgte der Gesetzgeber u.a. das Ziel, dass die Anwendung der für eine Einreise aus einem sicheren Drittstaat geltenden Regelungen nicht durch illegale Einreisen umgangen werden (vgl. BT Drs. 12/4450 S. 17). Diesem gesetzgeberischen Anliegen würde es zuwiderlaufen, keine Anforderungen an den Nachweis der Einreise zu stellen. Dann könnte nicht verhindert werden, dass Asylbewerber, deren Asylantrag an der Drittstaatenregelung scheitern würde, Vorteile bei der Durchsetzung ihres Aufenthaltswunsches dadurch erlangen, dass sie der Wahrheit zuwider die Einreise über einen Flughafen behaupten. Deshalb muss in einem solchen Fall vom Asylsuchenden eine substantiierte Schilderung des Reiseweges verlangt werden, die auch die Angabe von Tatsachen einschließt, die eine Überprüfung ermöglichen. Auch wenn Gründe für ein Verlassen des Flughafens und die Beseitigung oder anderweitige Unterdrückung der Einreisepapiere benannt werden, kann dies dem Asylsuchenden nunmehr nicht der Pflicht entheben, seinen Vortrag über die Modalitäten seiner Einreise stichhaltig und nachprüfbar zu substantiieren. Spart ein Vortrag gerade alle kontrollierbaren Momente aus oder werden gerade solche Informationen bewusst weggelassen, spricht das im Allgemeinen nicht für die Glaubhaftigkeit der Angaben.

Im verwaltungsgerichtlichen Prozess bedeutet dies, dass letztlich im Rahmen der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 VwGO), ggf. unter Würdigung erhobener Beweise, zu entscheiden ist, ob die behauptete Einreise über einen Flughafen der Wahrheit entspricht. So ist das Gericht aus Rechtsgründen zwar grundsätzlich nicht gehindert, eine Parteibehauptung als wahr anzusehen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass gerade in Fällen, in denen der Asylbewerber die Weggabe ursprünglich vorhandener Beweismittel behauptet, also in den Fällen einer (angeblich) selbst geschaffenen Beweisnot, das Vorbringen besonders sorgfältig zu prüfen ist. Dass die (behauptete) Weggabe von beweiserheblichen Dokumenten ebenso wie die Weigerung, mit der (angeblichen) Flugreise im Zusammenhang stehende Fragen - etwa nach den Namen in den benutzten Pässen - zu beantworten, den Schluss rechtfertigen kann, die Einreise über einen Flug-



hafen werde nur vorgespiegelt, steht außer Frage (BVerwG, Beschl. v. 30.3.1999 - 9 B 31.99 -). In Asylverfahren sind nach § 86 VwGO Hinweise nur dann erforderlich, wenn der Asylsuchende für das Gericht erkennbar von falschen Voraussetzungen bei seiner Rechtsverfolgung ausgeht und es deshalb unterlassen hat vorzutragen, was zur Wahrung seiner Rechte vorzutragen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.5.1992 - 9 B 295/91 -; Urt. v. 8.5.1984, Buchholz 310 § 86 Abs. 3 Nr. 35). Dies kann der Fall sein, wenn der Vortrag des Asylsuchenden zu einem Themenkomplex nicht ausreicht, weil ihm ersichtlich nicht klar ist, dass dieser entscheidungserheblich sein muss. Zusammenfassend gilt folgendes: Grundsätzlich ist zu fordern, dass die Angaben des Asylsuchenden über seine Einreise so präzise sind, dass sie eine Überprüfung durch objektive Beweismittel ermöglichen. Soweit Beweise nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies nachvollziehbar zu erklären. Ein Asylsuchender kann Beweiserleichterungen für sich auch nicht aus dem Wunsch herleiten, die Personen schützen zu wollen, die ihm eine illegale Einreise ermöglichten. Eventuelle Beweisschwierigkeiten hierdurch gehen zu seinen Lasten.

2. Nach diesen Grundsätzen ist der Vortrag des Klägers nicht geeignet, die nötige Gewissheit zu erlangen, dass seine Flucht ohne einen Kontakt zu einem sicheren Drittstaat erfolgt ist und er somit schutzbedürftig ist. Spätestens mit dem Zulassungsantrag des Beteiligten und dem die Berufung zulassenden Beschluss des Senats musste es dem anwaltlich vertretenen Kläger klar sein, dass es auf seine Angaben zur behaupteten Einreise auf dem Luftweg ankommt und dass er hierzu erschöpfend vortragen muss. Ergänzender Vortrag blieb jedoch aus, und die Gelegenheit, in der mündlichen Verhandlung nähere Angaben zum Reiseweg zu machen, nahm der Kläger ebenfalls nicht wahr.

Der Vortrag des Klägers beschränkt sich somit letztlich auf die bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gemachte Behauptung, er sei am [REDACTED] auf dem Luftweg in die Bundesrepublik eingereist und habe hierzu einen Reisepass aus Deutschland benutzt. Er hat weder erklärt, warum er nicht sofort bei seiner behaupteten Einreise im Flughafen um Asyl nachgesucht hat, noch hat er klare Angaben zum Flug gemacht oder Belege hierfür beigebracht. Da er zudem die angeblich benutzte Flugverbindung nicht genau bezeichnet hat und auch den ihm nach seinen Angaben bekannten Namen im angeblich benutzten Pass nicht preisgeben will, ist es auch

nicht möglich, ihm beispielsweise aufzugeben, eine Bestätigung des Luftfahrtunternehmens beizubringen, die seine Angaben stützen und so zu einer weiteren Aufklärung beitragen könnte.

Damit bleibt der berücksichtigungsfähige Sachverhalt viel zu allgemein gehalten, insbesondere enthält er nichts zu Einzelheiten des Fluges oder der Einreisemodalitäten. Die Angaben des Klägers sind so unpräzise, dass sie keine Überprüfung durch andere Beweismittel ermöglichen. Soweit nach dem Vortrag mögliche Beweismittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies nicht nachvollziehbar erklärt worden. Der Vortrag des Klägers, er habe entsprechend einer Vereinbarung mit seinen Freunden von der Dev-Yol den benutzten Reisepass nach seiner Ankunft in Deutschland vernichtet und er wolle die Namen der Freunde, die ihm geholfen hätten, nicht nennen, um sie nicht in Gefahr zu bringen, rechtfertigt keine Beweiserleichterungen. Seine dadurch entstehenden Beweisschwierigkeiten gehen allein zu seinen Lasten.

Damit kann der Kläger nicht dem durch Art. 16a GG geschützten Personenkreis zugeordnet werden. Hinweise auf eine Ausnahme nach § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, wonach die Drittstaatenregelung keine Anwendung findet, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Einreise in den sicheren Drittstaat im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland war, die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist oder der Ausländer auf Grund einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben worden ist, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Es ist unerheblich, dass der konkrete Einreiseweg ungeklärt bleibt, denn es ist nicht erforderlich, dass dem Kläger die Einreise über ein bestimmtes sicheres Drittland nachgewiesen wird (BVerwG, Urt. v. 7.11.1995, BVerwGE 100, 23 ff.).

Die Drittstaatenregelung bleibt auch anwendbar, wenn der asylsuchend eingereiste Ausländer Nachfluchtgründe geltend macht und diese schließlich zur Annahme politischer Verfolgung führen. Wer anderweitig Zuflucht findet oder hätte finden können, bedarf nach der Konzeption der Drittstaatenregelung des mit dem Asylbegehren geltend ge-

machten Schutzes und damit also auch eines Asylverfahrens nicht. Dem entspricht es auch, dass die Grenzbehörde die Pflicht hat, einem Asylsuchenden die Einreise aus einem sicheren Drittstaat zu verweigern bzw. ihn zurückzuschieben (§ 18 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 AsylVfG). Schutzbedürftigkeit in Ermangelung anderer Zuflucht ist also unabhängig davon zu prüfen, ob die geltend gemachten Asylgründe zur Annahme politischer Verfolgung führen können oder nicht (vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 19.3.1996 - 7 A 10993/95 -). Liegt keine Schutzbedürftigkeit vor, scheidet eine Asylanerkennung ohne inhaltliche Prüfung der Asylgründe aus, auch wenn der Asylsuchende auf diesen Schutz zugunsten einer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat. Treten nunmehr Nachfluchtgründe hinzu, kann dies an der Tatsache, dass der Asylsuchende bereits anderweitig sicher sein konnte, nichts mehr ändern. Ob dies auch in Fällen gilt, in denen ein nicht asylsuchend aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereister Ausländer sich erst hier aufgrund eines während seines Aufenthaltes entstandenen Grundes veranlasst sieht, um Asyl nachzusuchen, kann dahingestellt bleiben. Denn der Kläger ist als Asylsuchender und mit der Behauptung eines Verfolgungsschicksals in die Bundesrepublik eingereist. Nach allem vermag also auch die Tatsache, dass dem Kläger nach den von der Berufung unbeanstandet gebliebenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts politische Verfolgung letztlich - nur - wegen eines Nachfluchtgrundes droht, seiner Asylklage infolge der Drittstaatenregelung nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht aus § 155 Abs. 1 VwGO, hinsichtlich des Berufungsverfahrens aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:  
Ullrich

v. Welck

May